



Merkblatt zur Rückerstattung von Parkkarten- und Bewilligungsgebühren

Bei Anwohner- und Gewerbeparkkarten sowie bei der Spezialbewilligung Arzt im Dienst und Handelsreisende ist es möglich, die Gebühren von nicht angebrochenen Monaten zurück zu fordern. So gehen Sie vor:

Die Auszahlung erfolgt nur gegen Rückgabe der Originalbewilligung (inkl. allfälligen Ersatzbewilligungen). Die Höhe der Rückerstattung bestimmt sich nach dem Datum der Bewilligungsrückgabe. Die Rückerstattung erfolgt auf ein Bank- oder Postkonto.

Bitte tragen Sie die entsprechenden Daten auf der Parkkarte ein. Mit der Angabe der IBAN müssen die weiteren Felder, bis auf das Feld «Telefon (für Rückfragen)», nicht mehr ergänzt werden.

Rückerstattung von Parkkarten:
gegen Rückgabe/-sendung der Originalkarte erstatten wir Ihnen die nicht angebrochenen Monate. Rückzahlungen erfolgen in der Regel auf Ihr Bank- oder Postkonto. In Ausnahmefällen mit Postcheck.

IBAN _____
Bankkonto _____ Clearing-Nr. _____
Bank (Name, PLZ, Ort) _____
Postkonto _____
Telefon (für Rückfragen) _____
Rücksendung an: Dienstabteilung Verkehr, Postfach, 8021 Zürich

Wichtig: Die Kontoangaben müssen mit dem auf der Bewilligung aufgeführten Namen übereinstimmen. Ansonsten kann keine Auszahlung vorgenommen werden.

Bitte senden Sie die von Ihnen ergänzte Bewilligung an folgende Adresse:

Dienstabteilung Verkehr
Postfach
8021 Zürich.

Wir empfehlen, die Bewilligung per Einschreiben an die Dienstabteilung Verkehr zu senden. Die Bewilligung kann auch direkt bei der Bewilligungsstelle der Dienstabteilung Verkehr an der Mühlegasse 18 in 8001 Zürich während der Öffnungszeiten abgegeben werden (keine Barauszahlung möglich).

Die Auszahlung bzw. Gutschrift auf Ihr Konto erfolgt in ca. 10–14 Tage (Feiertage nicht berücksichtigt).

Öffnungszeiten der Bewilligungsstelle der Dienstabteilung Verkehr:

Montag bis Freitag: 07.30 – 16.00 durchgehend
Vor allgemeinen Feiertagen ist der Schalterschluss bereits um 15.00 Uhr.